

# Hollfelder Helfer e. V.

## Satzung

---

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hollfelder Helfer“ und ist bereits im Vereinsregister unter dem Namen „Hollfelder Tafel e. V.“ eingetragen. Nach der Namensänderung führt er den Namen Hollfelder Helfer „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hollfeld.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Selbstlosigkeit

- (1) Die Hollfelder Helfer wollen bedürftigen Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO) helfen, ihren Lebensmittelbedarf leichter, d. h. kostengünstiger oder unentgeltlich zu decken.  
Dies soll insbesondere durch sammeln überschüssiger Lebensmittel, die nach den gesetzlichen Bestimmungen noch verwertbar sind, und anschließender Abgabe an Bedürftige geschehen.  
Die Abgabe der Lebensmittel erfolgt unentgeltlich oder gegen einen geringen Unkostenbeitrag. Die Ermittlung der Bedürftigkeit orientiert sich an § 53 AO unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.
- (2) Die Hollfelder Helfer sind unmittelbar gemeinnützig und selbstlos tätig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen, wie Fahrtkosten, Telefonkosten oder Porti können, bei Nachweis, erstattet werden.
- (4) Die Arbeit der Hollfelder Helfer soll durch Spender und Sponsoren unterstützt werden.
- (5) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben können eine Geschäftsstelle sowie eventuell eine weitere Filiale errichtet werden.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Arbeitsverhältnisse begründen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Hollfelder Helfer kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen, über den Antrag entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Im Falle der Ablehnung muss auf schriftlichen Antrag in einer außerordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entschieden werden.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe, die eine Ablehnung herbeigeführt haben, brauchen dem Antragssteller nicht mitgeteilt zu werden .
- (4) Mit dem Erwerben der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt. Die Satzung kann bei der Stadt Hollfeld zur Einsicht verlangt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende aus dem Verein austreten.
- (6) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben oder wenn sie sich mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand befinden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (8) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern, und ihm dazu alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle personenbezogenen und wirtschaftlichen Daten des Vereins stillschweigen zu wahren.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Satzung festgesetzten Mindestmitgliedsbeiträge möglichst durch eine Abbuchungsermächtigung zu begleichen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind dem Range nach:

- a) Die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand

Die Organe des Vereins sind an die Satzung gebunden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die örtliche Presse sowie über das Mitteilungsblatt der VG Hollfeld. Sofern Mitglieder über eine E-mail-Adresse verfügen, ist die Versendung der Einladung per E-mail zulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiter:

- (2) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Sofern es um interne Angelegenheiten des Vereins geht, insbesondere um Belange der Bedürftigen, kann die Öffentlichkeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgenden Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts der Kassenprüfer und der Entlastung des Vorstandes.
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder und Bestimmung der Dauer ihrer Amtszeit.
  - c) Wahl von zwei Kassenprüfern und Bestimmung der Dauer ihrer Amtszeit.
  - d) Beschließung des Vereinshaushalts.
  - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
  - f) Beratung und Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Mitgliedes.

- g) Änderung der Satzung und Beschließung von Anträgen.
  - h) Auflösung des Vereins und Entscheidungen über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf eine Satzungsänderung muss rechtzeitig schriftlich beim Vorstand eingehen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
  - (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Der Antrag ist zu behandeln, wenn er spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist. Ein Antrag, der danach gestellt wird, ist zur Beratung angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Beratung ausspricht.
  - (8) Zu jeder Mitgliederversammlung muss mindestens ein Protokoll erstellt werden und innerhalb von acht Wochen jedem Mitglied auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Der Schriftführer soll, sofern möglich, Abschriften der Protokolle per E-mail an die Mitglieder versenden.
  - (9) Das jeweils letzte Protokoll muss zu Beginn der Mitgliederversammlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
  - (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen oder wenn dies der Vorstand beschließt, ansonsten gilt § 6 (1).

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) drei weiteren Beisitzern
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Über Vorstandssitzungen werden

- schriftliche Protokolle angefertigt, die von mindestens zwei Teilnehmern unterschrieben werden müssen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den beiden Vorsitzenden (1. und 2. Vorsitzender) vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein für sich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
  - (5) Der Vorstand wird in schriftlicher, geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht kein Kandidat dieser Mehrheit im ersten Wahlgang, so kommt es zur Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten.
  - (6) Die Annahme der Wahl muss ausdrücklich erklärt werden.
  - (7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet
    - a) durch Rücktritt
    - b) nach Ablauf von 2 Jahren, jedoch nicht bevor ein neuer Vorstand gewählt ist.
    - c) durch Abberufung
  - (8) Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Die Betroffenen Vorstandsmitglieder müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich informiert werden.
  - (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger. Bis dahin kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch besetzen. Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
  - (10) Der Vorstand kann Beiräte zu seiner Beratung berufen. Ein Beirat hat kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen. Ein Beirat muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Berufung der Beiräte erfolgt durch den Vorstand einstimmig.
  - (11) Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Ein Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.01. bis einschließlich 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Mit der Wahl des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diesen obliegt die Aufgabe, jährlich die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen.
- (3) Die Kassenprüfer schlagen in der Mitgliederversammlung, sofern die Kasse ordentlich geführt worden ist, die Entlastung des Vorstandes vor.

## **§ 9 Formbedürfnis**

Das Erfordernis der Schriftform im Sinne dieser Satzung ist auch dann erfüllt, wenn sich der Verein elektronischer Post (E-mail) bedient, sofern der Betroffene eine E-mail-Adresse angegeben oder nachgereicht hat.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen ein neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (2) Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hollfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösen des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.